Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 28. Montag, den 8. April 1811.

Berlin, vom 2. April.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Senger, ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Marienburg-, Stargard- und Dirschauschen Kreises, in dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder bestellt worden.

Die Königl. Academie der Künste hat den um die Natur-Wissenschaft verdienten Herrn Grafen von Hoffmannsegg, zu ihrem Ehren-Mitgliede aufgenommen.

Auch sind folgende verdienstvolle Künstler, welche die letzte Kunst-Ausstellung durch ihre Arbeiten verschönert haben, und mit gleichem rühmlichen Bestreben, jeder nach seinen Kräften, das Fortschreiten der Kunst befördern, zu Mitgliedern der Academie aufgenommen worden, und zwar zu ordentlichen Mitgliedern, nachstehende einheimische Künstler:

Die Geschichts-Mahler Herren Bury, Dähling, Wolff und Wolter; der Architekt, Herr Geheime Oberbau-Assessor Schinkel; der Kupferstecher Herr Buchhorn; der Medailleur Herr Jachtmann.

Zu auswärtigen ordentlichen Mitgliedern:

Die Landschafts-Mahler, Herr Friedrich zu Dresden und Herr Reinhardt zu Rom; der Bildhauer Herr Thorwaldsen zu Rom; der Kupferstecher Herr Darnstädt zu Dresden; die Stiftsdame, Fräulein v. Sandrart zu Halle, wegen ihrer ausgezeichneten Geschicklichkeit im Sticken. Sämtlichen neuen Mitgliedern sind die Patente von der Academie zugefertigt worden.

Rügenwalde, vom 31. März.

Vor einigen Tagen traf der Kaiserl. französische Consul Herr Chaumette de Foßèt in Begleitung des Regierungs-Direktor Böhlendorff über Swinemünde hier ein. Sie recherchirten die englischen Manufakturwaaren, welche sich auf den im Herbst v. J. hier eingegangenen und unter Beschlag gelegten Schiffen befunden hatten. Nachdem dies geschehen war, wurden diese sämmtliche Waaren heute Vormittag nach beendigtem Gottesdienst, wahrscheinlich um der Handlung ein desto feierliches Ansehen zu geben, öffentlich verbrannt. Die Herren Commissarien und der Magistrat wohnten der Handlung bei, die Garnison war unter den Waffen und eine außerordentliche Zahl von Menschen hatte sich eingefunden, um dieses große Schauspiel mit anzusehen. Die verbrannten Waaren sind von einem hohen Werth, welcher sich über 2 Millionen Franken belaufen soll.

Wien, vom 16. März.

Das Resultat des heutigen Börsentages hat eine unangenehme Sensation hervor gebracht. Der Cours auf Augsburg, der gestern zu 175 notirt wurde, ging heute nach dem gedruckten Börsenzettel auf 185 Uso. Man glaubt aber, daß die Regierung, um den Werth der neu creirten Einlösungsscheine aufrecht zu erhalten, nächstens gegen den Unfug des Agiotirens kräftige Vorkehrungen treffen werde. Schon bisher war von Seiten der Polizei ein Börsen-Commissair aufgestellt; dieser dürfte für die Zukunft ausgedehntere Vollmachten erhalten. Die Staats-Obligationen sind noch immer im Steigen. Die Bancozettel stehen jetzt gegen Geld auf 925.

Wien, vom 20. März.

Das Finanzpatent vom 20sten Februar wurde den 15ten März zur gleichen Stunde, in allen Städten und Gemeinden der Monarchie und in allen Hauptsprachen der Bewohner bekannt gemacht. Mag auch die Devinations-Gabe der denkenden Staatswirthe die Basis desselben vorausgesehen haben, so viel ist gewiß, daß bis zu jener folgereichen Stunde ein tiefes, undurchdringliches, treubewahrtes Geheimniß den wirklichen Inhalt profanen Augen verschloß. Man war auf einen großen, alle Nationen und alle Stände der Monarchie gleich umfassenden Schlag gefaßt. Man hoffte ihn mehr, als man ihn fürchtete, und zwar zu jedem Opfer bereit, sobald dadurch die Zeit des Leidens und die Folter der Ungewißheit abgekürzt und das Verhältniß des Papiergeldes zu dem Metallgelde wieder hergestellt werden würde. Daher wurde auch das Patent in dieser Hauptstadt mit einer Ruhe, mit einer Ergebung und selbst mit einer Zufriedenheit aufgenommen, welche das Herz des Monarchen auf das innigste rührte

und ganz dem Charakter des guten Volks entsprach, das an fester und bewährter Treue und an hohem Patriotismus keiner Nation Europa's nachsteht.

Beim Erscheinen des Patents sind einige Waaren sehr in die Höhe gegangen, theils aus Wucher, theils wegen der erhöheten Wegmauthen und Zölle. Der Haber, welcher vor dem Patent 8 Fl. kostete, wurde um 16 bis 18 Fl. verkauft. In diesem Verhältniß auch das andere Getreide.

Ueber den so hoch getriebenen Cours auf der Börse war der Graf Wallis sehr unzufrieden, ließ die Deputirten des Handelsstandes zu sich kommen, um über die Abhülfe sich mit ihnen zu berathen. Gestern hielten auch die Banquiers eine Versammlung auf der Börse, und man weiß, daß die ersten Großhandlungs-Häuser ansehnliche Summen in ausländischen Effekten und baarem Gelde ausboten, um den würklichen Bedarf zu decken.

Dem Finanzminister, Grafen Jos. Wallis, wurde am Abend vor seinem Namenstage von den drei hier garnisonirenden Infanterie-Regimentern Hiller, Colloredo und Deutschmeister, von den drei Regiments Musik Chören abwechselnd Serenaden gebracht, um die Dankbarkeit des Militairs wegen der erhaltenen Gage-Zulage zu bezeugen. Auch von den Beamten erhielt dieser Minister Dank-Addressen.

Wien, vom 23. März.

Die Drucker und Beamten der Staats-Buchdruckerei sind neuerdings unter Wache gesetzt und haben wieder geheime Arbeit. Es unterliegt keinem Zweifel, daß noch andere Maaßregeln in Beziehung auf die Finanzen nächstens bekannt werden.

Der Fürst Nicolaus Esterhazi, dessen jährliche Einkünfte von seinen großen Güthern in Ungarn auf 5 Millionen Gulden geschätzt werden, hat den ersten Componisten unserer Zeit, den Herrn Cherubini, zum Nachfolger des unsterblichen Haydn als Capellmeister ernannt. Dieser wohnt künftig zu Eisenstadt, der Residenz des Fürsten, zieht einen Gehalt von jährlich 12000 Gulden in Conventionsgeld, hat freie Wohnung, Tafel, und eine eigene Equipage.

Madame Sessi ist für das hiesige K. K. Theater engagirt worden. Sie erhält monatlich 100 Ducaten, sie ist aber auch neben ihrer Schwester in Rom unter den jetzt lebenden Sängerinnen eine der vorzüglichsten.

Laibach, vom 10. März.

Zur Errichtung eines neuen Regiments werden nunmehr, einem K. K. Dekret zufolge, in den Illyrischen Provinzen 4000 Mann conscribirt, wobei die Honoratioren, den bestehenden Conscriptionsgesetzen gemäß, nicht ausgenommen sind.

Paris, vom 25. März.

Die Taufe des Königs von Rom wird in der Kirche Notre-Dame Statt haben. Die Vornamen desselben werden dem Vernehmen nach seyn: Napoleon Franz Joseph Carl.

Das Bulletin über das Befinden der Kaiserin und des Königs von Rom wird durch telegraphische Depeschen täglich durchs ganze Reich versandt.

Ein Senatus-Consult vom 19ten März, welches von Sr. Kaiserl. Majestät genehmigt und bestätigt worden, enthält folgendes:

Es werden 2 neue Plätze von Groß-Beamten des Reichs errichtet, der eine unter dem Titel eines General-Inspectors der Küsten des Liguriſchen Meeres, und der andere unter dem Titel eines General-Inspectors der Nordsee. Die Anzahl der Großbeamten des Reichs, welche durch die Constitution von 1804 auf 8 bestimmt war, wird demnach bis auf 10 gebracht.

Se. Kaiserl. Majestät haben durch ein Decret vom 23. den Viceadmiral de Winter zum General-Inspector der Küsten der Nordsee ernannt.

Man versichert, daß die Spanischen Generals Carrera und Balasteros in Portugall zu Gefangnen gemacht worden; auch heißt es, daß Coimbra in unsrer Gewalt ist.

Madame Blanchard ist zu Lugni mit ihrem Ballon wieder zur Erde gekommen. Der Ballon gieng wieder auf, und als man die Gondel desselben beim Herabsteigen leer fand, ward die Nachricht von dem wahrscheinlichen Tode der Madame Blanchard zu einer Zeit nach Paris geschickt, wo sie eben daselbst eingetroffen war.

Ein Kaiserl. Decret vom 24. März verordnet, daß zu Antwerpen, zu Brest und Toulon 3 practische Marineschulen, unter dem Titel von Marineschulen der zweiten Classe errichtet werden sollen. Diese Schulen sind bestimmt, Marine-Officiers und Capitains und Officiers von Kauffahrteischiffen zu bilden. Die Zöglinge müssen jährlich eine Pension von 400 Franken, außer 240 Franken Antrittsgeld bezahlen ꝛc.

Aachen, vom 22. März.

Die großen Reliquien, die man im Schatze der hiesigen Hauptkirche in einem goldnen Kästchen verwahrt und die im Jahr 799 von Johann, Patriarchen zu Jerusalem, Carl dem Großen geschickt worden sind, werden, wie man weiß, den Gläubigern alle sieben Jahre, vom 10. bis zum 24sten Juli, gezeigt. Die feierliche Ausstellung dieser Reliquien wird dieses Jahr statt haben.

London, vom 18. März.

(Aus dem Moniteur.)

Auszug eines Schreibens aus Lissabon, vom 1. März.

Die Lebensmittel werden hier täglich seltener. Obgleich die Americaner uns eine Menge Mehl zuführen, so kann der Markt noch nicht gehörig versorgt werden. Verschiedene angesehene Familien, die hier aus dem Innern angekommen sind, betteln auf den Straßen herum. Käse u. Butter sind sehr theuer. Die Ochsen, welche von Vigo, von Oporto und von Alentejo kommen, werden auf der Stelle geschlachtet und ihr Fleisch gleicht dem Aase. Auch diese Hülfsmittel können nicht lange dauern, und sobald sie abgehen, wird die Armee genöthigt seyn, Pöckelfleisch zu essen.

Auf den Bahama-Inseln haben im November Orcane geherrscht, die fürchterlicher gewesen sind, als je vorher. 200 Schiffe sind verunglückt, mehrere Personen umgekommen und die Colonisten haben einen unzuberechnenden Schaden erlitten.

Ein Schreiben aus Buenos-Ayres klagt über die dasige Stockung des Handels. Die Junta will nichts von dem, was dem Königthum gleicht ꝛc.

Stockholm, vom 19 März.

Der König ist von einer Unpäßlichkeit befallen, nach der Hofzeitung von einem Husten, zu dem sich gestern Abend ein Fieber gesellte, (das heute aber wieder nachließ), so daß er das Bett hüten müßte. Am 17ten erschien folgendes Publicandum, worin dem Kronprinzen während der Krankheit Sr. Majestät die Regierung übertragen wird.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Daß Wir wegen einer uns zugestoßenen Krankheit, wovon Wir bald wieder hergestellt zu seyn hoffen, zur Erreichung dieses Endzwecks, für gegen-

wärtig die Sorgen von Uns entfernen wollen, die mit der Verwaltung der allgemeinen Geschäfte in einer so nahen Verbindung stehen. Um während dieser Unsrer Krankheit den fortschreitenden Gang der Sachen nicht aufzuhalten, haben Wir für nöthig erachtet, wegen die Regierung des Reichs das nähere zu verordnen; und da Wir dabei eingesehen und erkannt haben, daß die Stände des Reichs bei der Regierungsform, aus Delicatesse gegen Uns, in dieses Grundgesetz nicht den Fall aufgenommen haben, der sich nun zeigt, wie nämlich mit der Regierung des Reichs während der Krankheit des Königs verfahren werden soll, wann der Thronerbe zu mündigen Jahren gekommen ist; so haben Wir in Folge dessen geglaubt, nicht besser die Pflicht gegen Uns selbst und das Reich erfüllen zu können, als wenn Wir die Regierung einem Fürsten übertrügen, der bestimmt ist, einst den Schwedischen Thron einzunehmen, der durch die Bande der Natur und der Freundschaft noch näher an Unser Herz geknüpft worden, und der in seiner Person sowohl Unsre, als die Liebe des Schwedischen Volks vereinigt. Demnach tragen Wir hiemit auf u. verordnen, Unsern sehr geliebten Herrn Sohn, Carl Johann, dem Kronprinz und Generalissimus Unserer Kriegsmacht zu Lande und zu Wasser, während Unserer Krankheit und bis der Zustand Unserer Gesundheit Uns erlauben kann, die Regierung wieder zu übernehmen, in Unserm Namen und mit allem dem Rechte, die Regierungsform vom 6. Juni 1809, die übrigen Grundgesetze des Reichs und die allgemeinen Gesetze beobachtend, die Regierung über das Reich Schweden und dessen zugehörige Länder zu führen, u. alle anzufertigenden Expeditionen und Befehle allein mit dieser Unterschrift zu unterzeichnen: „Während der Krankheit Meines allergnädigsten Königs und Herrn, zufolge seiner Verordnung."

Dabei kann Se. Königl. Hoheit, bei dem Ausüben Unserer Königl. Macht niemals adlichen Stand und Würde verleihen, oder in Gräflichen oder Freiherrlichen Stand erheben oder Ritterwürde ertheilen, so wie alle ledige Aemter nur bis weiter von denjenigen verwaltet werden können, die Se. Königl. Hoheit dazu verordnet.

Wir halten Uns versichert, daß Unsre getreuen Unterthanen mit Freude den von Uns gefaßten Entschluß empfangen werden, der eine unwidersprechliche Bürgschaft Unsers uneingeschränkten Vertrauens zu Unserm hochgeliebten Herrn Sohne, Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen abgiebt, und von der Zuneigung, die Wir immer gehegt, und die nicht eher als mit dem Ende des Lebens für das Volk aufhören wird, dessen die Regierung die Vorsehung Uns anvertrauet hat. Wornach sich alle diejenigen, die es angeht, gehorsamst zu richten haben. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholms Schloß, den 17ten März 1811.

(L. S.) Carl.

G. Wetterstedt.

Antwort Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen.

Sire!

Der große Beweis von Zutrauen, womit Ew. Majestät mich beehren, würde für Ihren getreusten Unterthan, Ihren ergebensten Sohn, ein zu großes Opfer gewesen seyn, wenn er ihn unter den lebhaftesten Beunruhigungen erhalten hätte. Da ich aber die gewisse Hoffnung hege, daß Ew. Majestät bald hergestellt seyn werden, so sehe ich in diesen Maßregeln nur einen neuen Beweis Ihrer Achtung für mich und Ihrer Liebe zu Ihren Völkern.

Ich nehme die Macht an, die Ew. Majestät mir übertragen. Ich werde bei meinen wichtigen Geschäften die ausgezeichneten Männer, welche Sie in Ihre Conseils berufen haben zur Seite, und das Beispiel der öffentlichen und Privattugenden Ew. Majestät zur Richtschnur haben. Möchte ich, wie Allerhöchstdieselben mir die Zuneigung einer edlen Nation erwerben, der ich meine ganze Existenz gewidmet habe. Gott gebe, daß Ew. Majestät Sich selbst bald wieder mit der Verwaltung Ihrer Staaten beschäftigen können.

Von Ihnen, Sire, zum Chef der Armee ernannt, geht mein Bestreben nur dahin, jene Organisation zu vervollkommnen, um sie immer mehr in den Stand zu setzen, der Erwartung der Nation zu entsprechen; und wenn es einem Staatsmann erlaubt ist, sich zu erinnern, daß er Vater sey, so hege ich nur einen Wunsch, nämlich den, das glückliche Band zwischen Ewr Majestät und meinem Sohne zu seyn, meinen König Seine Laufbahn so lange verfolgen zu sehen, daß er den Thron unmittelbar einem Prinzen überlasse, der durch seine erprobten Eigenschaften würdig sey, Schweden zu beherrschen.

Stockholm den 18ten März 1811.

Constantinopel, vom 10. Febr.

Zu dem Lager des Großveziers eilen die Verstärkungen; gegenwärtig schätzt man seine Macht gegen 50000 Mann und hiezu stoßen bei Schumla ohngefähr 60000 Mann, unter den Befehlen des Veli Pascha.

Die Sendung des Capudan Pascha und des Hosren Pascha nach Asien bewirkt die schnellere Expedition der Contingente zum Lager des Großveziers. Es sind zur Vertheilung an diejenigen Pascha's und Gouverneurs, welche sich der Pforte ergeben bezeigen, über 40 Ehren-Pelze und 200 Ehren-Kaftans abgeschickt worden.

An der Ausrüstung der Flotten, Reparatur der Schiffe, Versorgung mit Munition rc., wird sowol im Arsenal als überall auf das eifrigste gearbeitet. Es sind eine Menge Griechen zur Marine gegangen und längstens bis auf den Monat April ist die ganze Türkische Flotte segelfertig.

Schon im letzten Bericht zeigten wir an: daß der Capudan Pascha mit einer Flottille gegen den Galeongi-Oglu, Ayan von Kemlich, abgeschickt worden ist, um letztern zum Gehorsam und zur Stellung des verlangten Contingents zu zwingen. Nun haben wir die bestimmte Nachricht, daß Galeongi-Oglu, sobald er von der Annäherung des Groß-Admirals unterrichtet wurde, sogleich seinen Sohn mit reichen Präsenten demselben entgegen schickte, feierlichst Treue und Gehorsam geloben ließ, und sein Contingent von 30000 Mann für den nächsten Feldzug unweigerlich zu stellen versprach. Hierüber war der Capudan Pascha zufrieden, erwiederte die Präsente, schickte ihm den Ehrenpelz und versicherte ihn der Gnade des Großherrn.

Vermischte Nachrichten.

Das Journal de l'Empire erzählt: in dem Karpatischen Gebirge habe eine zahlreiche Bande unter einem abgedankten östreichischen Offizier ihr Lager.

Der Titel König von Rom, welchen künftig der Thronerbe des französischen Reichs immer führen soll, ist von der Würde eines römischen Königs, welche einige bei Lebzeiten römischer Kaiser erwählte Nachfolger derselben führten, vornehmlich dadurch unterschieden, daß er durch Erbrecht erhalten wird.

Nur der zu schnelle Ausmarsch konnte verhindern, allen Bekannten und Freunden, die mir in Stettin so schätzbare Beweise ihres Wohlwollens gaben, mündlichen Abschied zu sagen. Ich erfülle diese Pflicht jetzt durch die Zeitung, und empfehle mich hiermit ergebenst, ihrem fernern Wohlwollen. Nie werde ich die Biederkeit der Pommern vergessen, die Friedrich um dieser Eigenschaft so Vorzugsweise liebte. Auch in Danzig sollen die Verehrte noch in meinem Andenken sein! —

Ja, glaubt! — mit jedem Schiff zurück,
Send' ich Euch einen Freundschaftsblick.

Karl von Lichtenhayn,
Königl. Sächsis. Hauptmann.

Anzeige.

Auf den Antrag der Herren von Zülow und von Bülow ist bestimmt worden: daß die Ziehung der Ausspielungs-Lotterie ihrer Güther nicht in der, im §. 4. des Ausspielungs-Plans vom 18ten März c. bezeichneten Art geschehen, sondern daß sämmtliche Loose, mithin Gewinne und Nieten, gezogen, und beide durch die Ziehungslisten einzeln werden nachgewiesen werden; welches dem Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Berlin den 22sten März 1811.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Brink.

Bekanntmachungen.

Die Königl. Regierung von Pommern hat uns nunmehro die Gewerbescheine für den Zeitraum, vom 1sten December v. J. bis 1sten Julii d. J., für alle diejenigen, die sich wegen deren Ertheilung bey uns gemeldet haben, übersandt. Der erfolgten Anweisung zufolge, fordern wir diese daher auf, solche innerhalb 10 Tagen, und zwar vom 11ten bis den 21sten April c. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf unserer großen Rathsstube, von dem Ober-Secretair Rüth, gegen Einzahlung der halbjährigen Steuer, bei Vermeidung der in dem Edict, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, festgesetzten Folgen, in Empfang zu nehmen. Stettin den 7ten April 1811.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Brücke am Berliner Thor wird letzteres vom Montag den 8ten d. M. bis zum Montag den 15ten d. M., für jede Art der Passage gesperrt seyn. Stettin den 5. April 1811.

Königl. Polizey-Director von Stettin,
Stolle.

Um dem von Zeit zu Zeit grösser werdenden Mangel an Charpie im hiesigen Krankenhause abzuhelfen, wollen wir die bey den hiesigen Einwohnern etwa vorräthige alte unbrauchbare Leinwand und Flicken durch unsern Armendiener einfordern lassen; weshalb wir dringend bitten, dergleichen Vorräthe an die gedachte Diener zur Linderung der Kranken verabfolgen zu lassen. Stettin den 25sten März 1811. Die Armen-Direction.

Konzert-Anzeige.

Das in dem vorigen Blatte dieser Zeitung auf Dienstag den 9ten April festgesetzte Konzert, worin Mad. Herrmann, Hr. Musikdirektor Haak und Hr. Liebert mich gütigst unterstützen werden, wird am benannten Tage bestimmt statt finden. Einlaßkarten à 16 Gr. Cour. sind in meiner Wohnung, Klosterhoff No. 1157, im englischen Hause, wie auch beym Eingange zu haben. Anfang um 7 Uhr. Stettin den 6ten April 1811.

Groſs, Königl. Kammermusikus.

Verlobung.

Die Verlobung meiner einzigen Tochter Henriette, mit dem künftigen Guthsbesitzer von Hansfelde bei Stargard Herrn Burette, mache ich hiemit den beiderseitigen Verwandten und Freunden ganz ergebenst bekannt. Ueberzeugt von dem herzlichen Antheil, den Sie, an dem beiderseitigen Glück dieser Verlobten nehmen werden, verbitte ich die Glückwünsche. Hansfelde den 7ten April 1811.

Der Oeconomie-Commissarius Krüger.

Todesfälle.

Das am 2ten dieses erfolgte Ableben der verwittweten Frau Senator Hildebrandt, geborne Schmidt, meldet theilnehmenden Freunden und Verwandten ergebenst. Stettin den 5ten April 1811.

Der Regierungsrath Geibler,
als Schwiegersohn.

Nach vieljährigen Leiden starb gestern Abend um 5 Uhr mein einziger herzlich geliebter Sohn, der hiesige Ober-Landesgerichts-Referendarius Ernst Ludwig Brunnow, im 27sten Jahre seines Lebens. Diese traurige Anzeige widmet seinen Anverwandten und Freunden,

die Mutter des Verstorbenen.

Stettin den 5ten April 1811.

Das am 2ten April nach langem Leiden an einer Verhärtung der Intestinen, im 43sten Jahre seines Alters erfolgte Ableben unsers guten Manns und Bruders, Ernst Henning von Heydebrek, Erbherrn auf Parnow und Tessin, geben wir uns die Ehre, von dem tiefsten Schmerze durchdrungen, den sämtlichen Verwandten, Gönnern und Freunden des Verstorbenen gehorsamst anzuzeigen. Jeder, der den Verewigten seinem vollen Werthe nach, kannte, begreift leicht wie schmerzhaft uns dieser Verlust ist; deshalb wir, von der aufrichtigen Theilnahme überzeugt, schriftliche Beyleidsbezeugungen verbitten. Parnow bei Cöslin den 3ten April 1811.

Die Wittwe und anwesenden Geschwister des Verstorbenen.

Verordnung

wegen Confiskation aller Schiffe, auf welchen Colonial- und englische Waaren in diesseitige Häfen eingeführt worden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Durch Unsere Verordnung vom 28sten Oktober v. J. haben Wir die Beschlagnahme und resp. Confiskation aller Colonial- und solcher Waaren, welche nach ihrer Qualität als in England erzeugt oder fabrizirt, und daher als durch das Continental-System verboten, angesehen werden müssen, anbefohlen; es ist aber in dieser Verordnung nicht bestimmt ausgedrückt worden, wie es mit den Schiffen gehalten werden soll, durch welche dergleichen Waaren in Unsere Häfen einge-

führt worden. Da indessen bereits in Unserm Reglement vom 11ten Juni 1808 jeder Versuch irgend eines Handels und sonstigen Verkehrs mit England oder dessen Colonien unter Androhung der Confiskation des Schiffs und der Ladung auch noch schwererer Strafe untersagt, dieses Verbot auch in Unseren späteren Edikten, worin Wir Unsern ernsten Willen, alle zur Ausbildung und Feststellung des Continental-Systems nöthig erachtete fernere Maaßregeln auch Unser Seits anzunehmen, kund gethan haben, wiederhohlet worden; da es ferner von der höchsten Wichtigkeit ist, die Strafe der Confiskation nicht bloß auf die Ladung der Schiffe, sondern auch auf die Schiffe selbst auszudehnen, welche als Communikationsmittel zur Beförderung des verbotenen Verkehrs gedient haben; da endlich eine solche strenge Maaßregel hauptsächlich dazu geeignet sein wird, für die Zukunft jeden Schiffs-Eigenthümer von allen weitern Versuchen abzuschrecken, Unserm wiederhohlten Verbote entgegen, mit England und seinen Colonien Verkehr zu treiben; so beschließen und verordnen Wir hiemit:

§. 1. Es leidet kein Bedenken, daß jedes Schiff oder Schiffs-Gefäß, von welchem Ursprung es sein, oder welcher Nation es angehören möge, dessen Ladung aus solchen Waaren bestehet, welche nach ihrer Qualität als in England oder dessen Colonien erzeugt oder fabrizirt angesehen, und daher nach dem Continental-System konfiszirt werden müssen, sobald es in Unsere Häfen einläuft, oder sonst auf Unserm Gebiete angetroffen wird, ebenfalls der Confiskation unterliege.

§. 2. Diese Strafe der Confiskation trift insonderheit, ohne weitere prozessualische Weitläuftigkeiten, alle diejenigen Schiffe, welche sich jetzt in Unsern Häfen, unter Arrest befinden, und deren Ladungen, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Oktober v. J. bereits konfiszirt sind, oder noch konfiszirt werden.

§. 3. Unser Geheimer Staatsrath von Heydebreck ist beauftragt, den öffentlichen Verkauf aller nach dem vorstehenden §. 2. als konfiszirt anzusehenden Schiffe, sofort anzuordnen, und die Einziehung der Kaufgelder in Unsere Staats-Cassen zu besorgen.

§. 4. Die im §. 7. Unserer Verordnung vom 28. Oktober v. J. ernannten Commissarien, nemlich vorgenannter Unser Geheimer Staatsrath von Heydebreck, Geheimer Staatsrath Küster und Geheimer Ober-Justizrath von Braunschweig werden den Capitains und Eignern der ebengenannten Schiffe, auf Begehren, Bescheinigungen der erlittenen Confiskation ertheilen.

§. 5. Eben dieselben Commissarien werden in allen künftigen Fällen, eben sowohl über die Confiskation der Schiffe, durch welche nach dem Continental-System verbotene Waaren in Unsere Häfen und Gebiet eingebracht werden, entscheiden, als sie dazu bishero in Ansehung der Ladungen beauftragt gewesen sind, und es soll in beiden Fällen gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel Statt finden. Berlin, den 8ten März 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Publikandum
die Verbesserung und Bepflanzung der Landstraßen betreffend.

Die durch das Publikandum vom 26sten Februar v. J. angeordnete Bepflanzung der Land- und Hauptstraßen mit Bäumen, hat nicht den erwarteten Fortgang gehabt. Wenn die geordnete Strafe bis jetzt nicht vollstreckt ist, so ist es geschehen, weil jenes Publikandum zu spät zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, und die unterzeichnete Regierung das Vertrauen hat, daß die Eingesessenen der Provinz, das Gemeinnützige dieser Anordnung jetzt erkennen werden. Die Baum-Beschädigungen, welche jetzt Gegenstand der allgemeinen Klage gewesen sind, werden sich vermindern, wenn die Bäume vorschriftsmäßig nachgepflanzt, auf die Entdeckung dieser Verbrecher größere Aufmerksamkeit gerichtet, und die Landstraßen dem Wege-Reglement vom 25sten Juni 1752 gemäß angelegt werden.

Die Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Aufseher sind von uns zugleich angewiesen, auf Ausmittelung dieser Baumbeschädigungen aufmerksam zu sein.

Jede Landstraße muß in einer möglichst geraden Richtung eine Breite von 2½ Ruthen oder 30 Fuß, und mit Graben, die Abfluß erhalten, versehen sein. Die durch Aufhebung des Vorspanns den Eingesessenen gegebene Zeit kann und soll auf Verbesserung und Bepflanzung der Wege verwandt werden.

Wir machen es den Landräthen, Magisträten, Domainenbeamten und Guthsbesitzern zur angelegentlichen Pflicht, darauf zu halten, daß solches geschieht, und das Publikandum vom 26. Febr. v. J. mehr wie bisher zur Ausführung gebracht werde; erwarten indeß, daß sie ein gutes Beispiel geben werden. Die Departementsräthe und ein Commissarius der Regierung werden in diesem Jahr genaue Recherchen veranlassen, jede Nachläßigkeit zur Bestrafung anzeigen, und uns in den Stand setzen, durch Bekanntmachungen in dem zu erwartenden Departements-Blatt nützliche Thätigkeit zu belohnen, und Nachläßigkeit zu rügen. Stargard den 15. März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikanda.

In der Gegend von Danzig sind seit einiger Zeit viele falsche Preuß. Zwei-Groschenstücke in Umlauf gekommen, welche aus Kupfer, mit Arsenik versetzt, bestehen und besonders durch ein raubes Anfühlen, durch den dumpfen Klang beim Aufwerfen, durch größere Biegsamkeit und an der Jahreszahl 1768 und dem Münzzeichen E. kenntlich sind. Auf dem Avers sind die beiden Rosetten an dem obern Theil der Stücke, schlecht ausgeprägt, auch stehen die Buchstaben weiter auseinander und sind größer als sich solche auf den guten Zwei-Groschenstücken vorfinden. Das Publikum wird hierdurch vor deren Annahme gewarnt. Stargard den 29sten März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach dem Edict vom 2ten November v. J. sind die Taxen der Bauhandwerker und die Verordnungen in Absicht des Unterschiedes der letztern (je nachdem solche in den Städten oder auf dem Lande wohnen) als aufgehoben anzusehen.

Zur Hebung jeden Zweifels wird das Publikum auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht. Es kann nunmehro jeder Bauhandwerker, ohne Hinsicht seines Wohnorts, zur Arbeit angenommen werden, so wie das zu bedingende Lohn blos allein von dem freiwilligen Abkommen der Interessenten abhängig ist. Stargard den 26sten März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach einer unterm 4ten v. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist festgesetzt worden:

daß die angeordnete allgemeine Gewerbefreiheit auch auf das Kalkbrennen und den Handel mit gebranntem Kalke sich erstrecke,

daß der Verkaufspreis der ordinairen Rüdersdorfer Kalksteine auf 13 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. für den Prahm gesetzt, auch im angemessenen Verhältniß der Verkaufspreis für die großen Kalksteine und die sogenannten Werkstücke erhöhet werden soll, die sogenannten Kalkkothen aber für den bisherigen Preis von 7 Rthlr. für den Prahm zu verkaufen sind, und

daß diese Einrichtung allgemein sey, keine der bisherigen Kalkbrennereien oder Kalkverkaufs-Begünstigungen fortdauern, auch der bisherige Zwang in Ansehung des Feuerungs-Materials zum Kalkbrennen aufgehoben werden soll.

Indem nun dieses dem gewerbetreibenden Publico bekannt gemacht wird, wird denjenigen, welche das Kalkbrennerei- und Kalkhandel-Gewerbe betreiben wollen, freigestellt, sich deshalb nach Vorschrift des Edicts vom 2ten November v. J. bei der Behörde zu melden, und den geordneten Gewerbeschein jährlich zu lösen. Stargard den 29. März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Oeffentliche Vorladung.

Da der ehemalige Major und Commandeur des von Wobeserschen Dragoner-Regiments Adolph Friedrich von Oppen, das Aufgebot der auf ihn lautenden verloren gegangenen Banco-Obligation Litt. G. No. 80377. vom 30sten May 1806. über 500 Rthlr. Courant, bei dem hiesigen Ober-Landesgericht nachgesucht hat; so werden diejenigen, welche an diese Banco-Obligation als Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche dem Ober-Landesgerichte binnen 12 Wochen, spätestens aber in dem auf den 30sten May 1811 Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Ober-Landesgericht, vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Krüger angesetzten Termin anzuzeigen und vollständig nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen präcludirt, und es wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Stettin den 10. Decbr. 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Verpachtung.

Das zum Amte Bernstein gehörige Vorwerk Berg- und Schloßguth soll von Trinitatis 1811 an, auf drei Jahre als für sich bestehend, verpachtet werden. Die Grundstücke, welche mit der Stadt Bernstein in Communion liegen, bestehen

in 870 M. 64 []R. nutzbaren Acker,
88 - 110 — Dreesch- und Hütungsbrücher,
71 = 155 — Wiesen,
6 = 43 — Gartenland.

Das Vorwerk, bei welchem sich ausser den zureichenden Gebäuden ein komplettes Vieh- und Feld-Inventarium befindet, übt das Recht aus mit allen Arten Vieh, und also auch mit einer bedeutenden Schäferei die große Feldmark Bernstein und das mit der Stadt-Commune Stadt Eichholz und Diebelbusch zu behüten. Es befindet sich dabei ein gemessener Dienst, indem die Dorfschaft Beerfelde in solchen das ganze Vorwerk bearbeitet so, daß weder eigene Leute noch Zugvieh erforderlich sind.

Die jährliche Pacht beträgt incl. der Nutzung für den Natural-Dienst 1477 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf.

Das Vorwerk liegt 2 Meilen von Arnswalde, 4 Meilen von Landsberg und Stargard, und die Vorwerksgebäude hart vor der Stadt Bernstein. Pachtlustige, welche die gehörige Sicherheit bestellen können, werden aufgefordert, ihre Offerten schleunigst und noch vor den 24sten April c. bei der unterzeichneten Deputation abzugeben.

Königsberg den 25sten März 1811.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

Holzverkauf.

Von dem im verflossenen Winter in den Stadtbrüchern geschlagenen Holze, bestehend in 5füßigen und 4füßigen Kloben- und 3füßigen Knüppelholz, soll ein Theil sogleich aus den am Bollwerk angekommenen Kähnen verkauft werden. Liebhaber melden sich dieserhalb bey den Holzsetzer Dallmer. Stettin den 26sten März 1811.

Die städtsche Oeconomie-Deputation.

Zu verpachten.

Zur Verpachtung der mittel und kleinen Jagd, auf den Feldmarken der hiesigen Amtsdorfschaften, Kublanck, Spaldingsfelde, Moritzfelde, Falckenberg, Wartenberg, Beelitz Vrit upp, Groß- und Klein-Schönenfeldt, Woltersdorff Heidchen, Seelow, Werben, Groß-Rischow, Isinger und Belckow, welche mit Trinitatis dieses Jahres zu Ende gehet, auf anderweite 6 Jahre, nemlich von Trinitatis 1811 bis 1817, haben wir einen Licitations-Termin auf den 27sten April c. Vormittags auf dem hiesigen Amte angesetzet, zu welchem sich Pachtliebhaber einfinden und ihr Gebot ad protocollum geben können, nur kann der Zuschlag dann erst erfolgen, wenn die Approbation der Königl. Hochverordneten Regierung eingeholet werden. Amt Colbatz den 2ten April 1811.

Das Königl. Domainen-, Justiz- und Forstamt.

Wieseverpachtung.

Die dem Johannis-Kloster zugehörige, unterhalb dem Blockhause an der kleinen Regelitz belegene Wiese von 3 Morgen 50 Ruthen, soll in Termino den 29sten April dieses Jahres Vormittag 10 Uhr in der Klosterstube auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Stettin den 22sten März 1811.

Die Johannis-Kloster-Deputation.

Citation der Creditoren.

Wann auf das Andringen mehrerer Gläubiger des Pferdearztes Boldt publica proclamata ad liquidandum et justificandum erkannt, und hiezu Terminus auf den 31sten May a. c. anberahmet worden; so werden sämtliche dessen Gläubiger hiedurch vorgeladen, gedachten Tages Morgens 9 Uhr hieselbst zur Liquidation und sofortigen Justification ihrer Forderungen sub pœna præclusi vor Gericht zu erscheinen. Gegeben im Gericht zu Friedland in Mecklenburg am 25sten März 1811.

Richter und Rath hieselbst.

Bekanntmachungen.

Wenn im diesjährigen Kalender der hiesige Frühjahrsmarkt irrig, auf den Sonntag Quasimodogeniti, angesetzt worden; so wird dem commercirenden Publico hierdurch bekannt gemacht, daß gedachter Jahrmarkt allhier auf

den Freytag den 26ten April c. in Pölitz abgehalten werden wird, und des Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt ist. Pölitz den 26. März 1811.

Der Magistrat.

Ein über seinen Lebenswandel und seine Geschicklichkeit mit guten Attesten versehener Hauszimmermann kann hieselbst sein gutes Auskommen erwarten. Ueckermünde den 14ten März 1811. Der Magistrat.

Die auf den 11ten April c. in dem Forsthause zu M[illegible] bekannt gemachte Auction der zum Nachlaß des Kreis-Einnehmer Nevie gehörigen Leinen und Betten, wird auf Verlangen des Woldenbergschen Stadtgerichts nicht abgehalten werden. Königl. Justizamt Jacobshagen.

Diebstahls-Entdeckung.

Wir sind so glücklich gewesen, die Personen zu entdecken, welche in der Nacht vom 1sten zum 2ten Februar d. J. aus unserer vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositen-Casse 3451 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf. gestohlen haben, und einen Mitschuldigen haben wir aus Mecklenburg abholen lassen. Durch diesen erfahren wir, daß die in den Jahren 1804 und 1805 hier inhaftirt gewesene berüchtigte Diebe Johann Friedrich Wentzell und Gottfried Hoffmann die Hauptthäter gewesen, und sie sich in der Uckermark, in Vorpommern und besonders zwischen Anclam und Demmin auch in Schwedisch-Pommern herumtreiben. Wir bezeichnen sie am Schlusse dieses, und ersuchen alle resp. Polizey-Behörden, Gerichte und Beamte recht sehr, auf diese Menschen zu vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren, und durch recht vorsichtige Leute, anhero transportiren zu lassen, denn beyde Kerls sind sehr verwegen, und schon öfter entwichen. Wir versichern nicht allein alle Bereitwilligkeit zu allen rechtlichen Gegendiensten, sondern werden die etwa entstehende Kosten auch gleich berichtigen. Jeder von ihnen hat noch 12 bis 1400 Rthlr. mehrentheils Courant, auch eingewechseltes Gold bey sich, und von dem Betrage der gefunden, oder auch nur durch die Untersuchung herbey geschaft wird, soll der Verhafter bey der Ablieferung des Verbrechers noch ein besonderes Douceur von 6 Prozent haben. Greiffenhagen den 31. März 1811.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Beschreibung:

1.) Johann Friedrich Wentzell, der sich auch Fritze, Fritzell, Schmidt und Simon nennet, ist etwa 44 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat ein hageres Gesicht und bleiche Farbe, schwarze Haare, die anfangen grau zu werden, und trägt im linken Ohre einen Ring. Er ist mit einem blau tuchenen Rock mit gelben Knöpfen, schwarzen Manschestern Hosen, roth geblümter Weste und Jacke, rundem Huth und Stiefeln bekleidet.

2. Gottfried Hoffmann, der auch die Nahmen Weidemann und Weber führet, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat graue Augen, dicke Lippen, dunkelbraunes Haar, ist pockennarbig, gehet etwas gebückt, und der erste Finger in der linken Hand ist krumm. Seine Bekleidung bestehet in einem dunkelblauen Ueberrock mit glatten gelben Knöpfen, einem kurzen grünen Kamisol mit weißen Knöpfen, an welchem vor der Brust sich schrege Taschen befinden, langen gelbledernen Beinkleidern, und kurzen Stiefeln.

Bekanntmachung.

Es ist auch dieses Jahr in Alt-Klüden bey Arnswalde eine Leinwandbleiche auf Brabanter Art etablirt, wo die Leinwand blos mit büchener Asche ohne Kalk sehr weiß gebleicht wird. Ich übernehme die Leinwand ganz auf meine Gefahr, und es ist daher notwendig, daß jede Recke Leinwand mit dem Nahmen des Eigenthümers und einem besondern Zeichen, welches durch die Bleiche nicht verlöscht, um jede Verwechselung zu vermeiden, versehen werden muß. Der Restaurateur Hr Batz in Stargard wird die Leinwand gegen eine aufzustellende Quitung übernehmen, wo sie den 20sten April zur Bleiche abgeholt, und nach der Bleiche wohl appretirt wieder abgeliefert wird, um sie den Eigenthümern gegen die zurückzugebende Quitung zuzustellen. Der Preis ist für eine Recke feine Leinwand, so wie auch Zwillig und Drillig 12 Gr. und für die Recke grobe 8 Gr. $3\frac{1}{8}$. Alt-Klüden den 4ten April 1811.

v. Braunschweig.

Auctions-Anzeige in Stettin.

Die von dem verstorbenen Justizrath Adelung zu Stettin hinterlassene Büchersammlung, welche insbesondere in dem Fache der Geschichte und Jurisprudenz kostbare Werke enthält, soll am 22sten April dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, durch Unterschriebenen, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Verzeichniß der Bücher und Landcharten ist bey ihm gratis zu bekommen. Stettin den 18ten März 1811.

Zitelmann jun., Criminalrath.

Zu verkaufen in Stettin.

Rother und weißer Klee-, Luzern-, Esparcette-, Reigras-, Runkelrüben-, Tobacksaamen u. s. w., von bekannter Güte, bey Werckmeister & Vincent am Kohlmarkt.

Verkaufs-Anzeige.

☞ Gesundheitsumstände bin ich genöthigt, mein neu ausgebautes Haus, wobey ein schöner Laden zu allem Gewerbe sehr bequem ist, nebst zwey Wiesen, aus freyer Hand zu verkaufen, worauf der grösste Theil des Kaufgeldes stehen bleiben kann. Auch offerire ich mein ansehnliches Meublesmagazin, worunter einige 100 Stück Spiegel von allen Sorten und Grösen, sehr modern gearbeiter, und mehrere Kunstsachen, welche sehr weitläuftig zu benennen sind, für einen billigen Preis zu verkaufen. Sollte sich aber zu dem oben erwähnten Hause und Magazin kein annehmlicher Käufer finden, so muss ich meine Kräfte wieder zusammen fassen, und empfehle ich mich daher einem hochzuehrenden Publico und auswärtigen Herrschaften: dass mein ansehnliches Magazin völlig im Stande ist, und haben dieselben die billigsten Preise zu erwarten. Auch nehme ich alle Bestellungen sowohl von Meuble als Bildhauerarbeit von Stein, Marmor und Holz, auch alte Spiegel im Tausch oder zu repariren an. Diejenigen Lieferanten, welche an meinem Magazin Theil nehmen wollen, sie mögen Hiesige oder Auswärtige seyn, so ist nach dem Verkauf pro Thaler 1 Gr. Provision, und wenn es die Umstände erlauben, auch alle mögliche Hülfe zu erwarten. Stettin den 1sten April 1811.

Bildhauer Sangally, kleine Dohmstrasse No. 688.

Zu vermiethen in Stettin.

Ein Logis von 2 Stuben nebst Alkoven, eine Speise- und Holzkammer, eine helle Küche und auch Kellergelaß, in der Fesse-straße No. 880.

Eine schöne, große, helle, trockene und eine dergleichen kleinere Remise, sind in meinem Speicher nahe am Ausfall zu vermiethen. J. C. Schmidt.

Eine ganze Hauswiese ist zu vermiethen, bey J. C. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Ich werde mein am Roßmarkt belegenes Haus verkaufen, sobald sich ein annehmlicher Käufer dazu findet. Es ist vor 9 Jahren ganz neu ausgebauet worden, und sehr bequem eingerichtet. Ein Theil des Kaufpretiums kann zinsbar darauf stehen bleiben. Etwanige Liebhaber lade ich ein, mit mir darüber in Unterhandlung zu treten. Stettin den 30sten März 1811.

Hübner, Russisch-Kaiserl. Consul hieselbst.

Nicht allein um bei den jetzigen für jedes Verkehr so widrigen Zeitumständen fernern Schäden möglichst auszuweichen, sondern auch um zur Wiederherstellung meiner Gesundheit mehrere Ruhe zu haben, sehe ich mich genöthiget, meine Handlung niederzulegen und von allen fernern Geschäften zu abstrahiren; ich zeige diesen meinen Entschluß meinen werthen Handlungsfreunden mit dem herzlichsten Dank für das mir geschenkte Zutrauen, jedoch auch mit der ergebensten Bitte an, mich fernerhin mit jedem Geschäfts-Auftrage gefälligst zu verschonen, indem ich mich lediglich nur mit Abmachung der laufenden Rechnungen beschäftigen werde. Stettin den 31. März 1811.

Carl Philipp Andrä,
Firma seel. Carl Philipp Andrä Wittwe & Sohn.

Da ich meine Wohnung im Kaufmann Plantikowschen Hause No. 1093 verändert habe, und jetzt in der Fuhrstraße in dem Ober-Inspector Krügerschen Hause No. 841 wohne; so zeige ich dies hiemit an, und bitte zugleich alle Gäste, die sonst mit ihrem Besuch mich beehrt haben, ferner ein dies neue Logis zu besuchen. Stettin den 4ten April 1811. Wittwe Petersen.

Meine Niederlage ist wiederum versehen, mit allen Sorten modernen Strohhüthen für Damen und Kinder, Blumen, Guirlanden, Damenputz nach dem neuesten Geschmack, Fabricate von Caldarisch Erz, bestehend in allem was in Gold und Silber gearbeitet werden kann, wie auch ein Assortiment von ganz modernen seidenen Bändern, zu den bestimmten Fabrik-Preisen bey

W. Frauendorff, am Heumarkt
bei den Hrn. Braumüller No. 137.

Vermöge Aufforderung von mehrern Musikfreunden, zeigt das Kunst- und Industrie-Magazin hiermit ergebenst an, daß es noch eine zweite Musik-Lectüre etabliren wird; es ersucht diejenigen, die daran Theil zu nehmen wünschen, sich recht bald zu melden, indem die Subscription dazu bereits ziemlich stark ist, und sobald ein Cirkel von einigen 40 Interessenten zusammen ist, die Subscription geschlossen, und die Lectüre eröfnet wird. Stettin den 20sten März 1811.

Die Handlungs-Verbindung, worin ich früher mit dem Hrn. W. B. Hennig stand, und die Procura, welche ich demselben ertheilt hatte, in meinem Nahmen zu firmiren, hat mit dem 10ten März a. c. aufgehört; ich mache dies hiermit bekannt und daß ich vorläufig und bis auf weitere Anzeige eigenhändig unterzeichnen werde. Garz den 4ten April 1811. J. F. Schönn's Wittwe.

Ein junges hieselbst verheirathetes Frauenzimmer aus Hamburg, welche daselbst mit vielem Beyfall Unterricht im Clavierspielen gegeben, wünscht auch hier nützlich zu werden und Kinder und junge Damen, sowohl in ihrer Wohnung als ausser derselben, zu unterrichten. Sie empfiehlt sich dazu bestens und bietet, das Nähere im Kunst- und Industrie-Magazin zu erfragen. Stettin den 29sten März 1811.

Es werden zum 1sten Julii c. auf einem Grundstück ausserhalb Stettin 2000 Rthlr. Courant zur ersten und alleinigen Hypotheke, gegen gesetzmäßige Zinsen, verlangt; das Nähere darüber in der Zeitungs-Exped. zu Stettin.

Einige Tausend Thaler Stettiner Banco-Obligations, sind auf sichere Landhypotheke zu überlassen, und das Nähere in der hiesigen Zeitungs-Expedition zu erfragen.

---

4 bis 5000 Rthlr. Courant werden auf ländliche Grundstücke erster Hypotheck, oder auch auf Papiere ländlicher Güther, zinsbar zur Ausleihe offerirt; das Nähere in der Stettiner Zeitungs-Expedition.

Von dem bekannten Sohlleder haben wieder erhalten.
Fr. Pitzschky & Comp.

Mit Pommersche, Märkische, Ost- und Westpreußische Pfandbriefe, Tresor- und Münzscheine, wie auch jeder andern Art Staatspapieren, zum Einkauf als Verkauf, empfiehlt sich sowohl für Hiesigen als Auswärtigen.

Berend Isaac in Stargard,
Regierungsbezirk No. 70.

Es sind den 2ten April des Abends, zwischen 7 und 8 Uhr, von einem Holzhofe in Grabow 4 Stück fichtene Balken, einige 40 Fuß lang, gezeichnet P oder K mit einem Hammerschlag S und F C S, welche mit einem Tau am Lande befestigt gewesen, weggetrieben oder auch gestohlen; derjenige, welcher solche geborgen, oder den Thäter nachweisen kann, beliebe solches in der Stettinschen Zeitungs-Expedition anzuzeigen, und erhält dafür eine den Umständen nach angemessene Belohnung.

Lotterie-Anzeige.

Bey J. E. Nolin in Stettin sind nachstehende Lotterie-Loose noch zu haben, als:

1) Zur 2ten kleinen Geld-Lotterie à 1 Rthlr. 1 Gr. Courant, Ziehung den 20sten April.
2) Zur Königl. Anleihe-Lotterie auf Prämien à 25 Rtlr. Courant, Ziehung den 1sten May.
3) Zur ersten Classe des von Hausenschen Etablissement zu Charlottenburg à 2 Rthlr. 2 Gr. Cour., Ziehung den 6ten May und
4) Zur großen vereinten Güther-Lotterie à 3 Rthlr. 14 Gr., halbe à 1 Rthlr. 19 Gr. und viertel Loose à 21 Gr. 6 Pf. Cour., 1ste Classe den 15ten May c.
5) Zur von Schleinitzischen Ausspielung in der Hasenheide bey Berlin, 1ste Classe den 18ten Junii a. c., 1 Loos 2 Rthlr. 2 Gr. Courant.